

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2022/164

**Beschlussvorlage****Fortschreibung des Sicherungskonzeptes „Natura 2000 im Landkreis Lüchow-Dannenberg,, aus dem Jahr 2014**

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	14.03.2022	<b>TOP</b>
--	------------	------------

Kreisausschuss	28.03.2022	<b>TOP</b>
----------------	------------	------------

Kreistag	02.05.2022	<b>TOP</b>
----------	------------	------------

**Beschlussvorschlag:**

**Zur Fortschreibung des Sicherungskonzeptes „Natura 2000 im Landkreis Lüchow-Dannenberg“ aus dem Jahr 2014 wird die Naturschutzbehörde damit beauftragt:**

**1) die Naturschutzgebietsverordnungen „Obere Dummeniederung“ und „Schnegaer Mühlenbachtal“ sowie die Verordnung des Landkreises vom 30.09.2004 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ und die Verordnung des Landkreises vom 29.09.2005 zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ im Sinne einer EU-konformen Sicherung zu überarbeiten.**

**2) die Löschung der Alt-Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Jagen 21 im Gartower Forst“, „Alter Friedhof Dannenberg“, „Toter Jeetzelarm“ und „Sandberg bei Klennow“ durchzuführen.**

**Sachverhalt:**

Gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums in Verbindung mit der politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Umweltministerium zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen sind diverse FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis durch die Naturschutzbehörde hoheitlich zu sichern. Nicht EU-konforme Altverordnungen sind zu überarbeiten, sowie Managementpläne für alle Natura 2000-Gebiete aufzustellen. Mit Beschluss vom 23.06.2014 stimmte der Kreistag dem hierzu von der Verwaltung vorgelegten Sicherungskonzept zu. Inhaltlich wurde damit zur hoheitlichen Sicherung festgelegt und entsprechend ausgeführt:

- FFH-Gebiet 73 „Maujahn“: EU-konforme Überarbeitung der NSG-Verordnung
- FFH-Gebiet 42/EU-Vogelschutzgebiet 28 „Nemitzer Heide“: Hoheitliche Sicherung als NSG
- FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“: Hoheitliche Sicherung als LSG
- FFH-Gebiet 75/EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben-/Dummeniederung“:
  - EU-konforme Überarbeitung der NSG-Verordnung „Lüchower Landgrabenniederung“
  - Hoheitliche Sicherung als LSG „Lüchower Landgraben“
  - Hoheitliche Sicherung als NSG „Mittlere Dumme und Püggener Moor“, dabei Löschung des LSG „Püggener Moor“ und des NSG „Salzflora bei Schreyahn“
- FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“: Hoheitliche Sicherung als LSG
- FFH-Gebiet 72 „Eichen-/und Buchenwälder in der Göhrde mit Breeser Grund“:

- Überarbeitung NSG-Verordnungen „Kellerberge“, „Breeser Grund“ und „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ sowie Sicherung weiterer Gebietsteile insgesamt als NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“
- FFH-Gebiet 231 „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“: Verfügung zum Fledermausschutz gemäß § 44 BNatSchG
- EU-Vogelschutzgebiet 21 „Lucie“:
  - Überarbeitung der NSG - Verordnung „Lucie“
  - Sicherung des Offenlandteiles des EU-Vogelschutzgebietes „Lucie“ als LSG, dabei Integration des (Rest-) LSG „Langendorfer Berg“ – Das Verfahren wurde begonnen (Entwurfsphase), voraussichtlich abgeschlossen bis Ende 2023 (7.880 ha)
  - Neuabgrenzung der Ortslagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Lucie“
- EU-Vogelschutzgebiet 26 „Drawehn“:
  - Überarbeitung der LSG-Verordnung „Elbhöhen-Drawehn“, dabei Integration (Rest-) LSG „Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung“ - Verfahren voraussichtlich ab 2023 bis 2027 (ca. 40.000 ha)
  - Neuabgrenzung der Ortslagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Drawehn“
  - Das NSG „Lissauer Berge und Schweinsgrund am Tannen“ wurde gelöscht sowie das NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ im Gegenzug adäquat vergrößert.

Ebenfalls Gegenstand der politischen Zielvereinbarung war die Erstellung von Managementplänen für die o.a. Natura 2000-Gebiete außerhalb der Landesforstflächen. Dieser Arbeitsauftrag wurde für das FFH-Gebiet 42/EU-Vogelschutzgebiet 28 „Nemitzer Heide“, das FFH-Gebiet 73 „Maujahn“, das FFH-Gebiet 75/EU-Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben-/Dummeniederung“ sowie für das FFH-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“ mittels Beauftragung von Fachbüros bereits erfüllt. Ein Managementplan für das FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ ist aktuell in Bearbeitung. Für das FFH-Gebiet 231 „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ und eine Exklave des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geestacht“ im LSG „Langendorfer Berg“ wurden sogenannte Maßnahmeblätter erstellt. Für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geestacht“ werden für die Bereiche der Zonen A und B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in 2022 Maßnahmeblätter erstellt. Für die Erstellung eines Managementplans für die EU-Vogelschutzgebiete 21 „Lucie“ und 26 „Drawehn“ unter Einbeziehung des EU-Vogelschutzgebietes 25 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ im Landkreis Uelzen (gemäß Kooperationsvereinbarung) wurden ein Förderantrag beim NLWKN gestellt und entsprechende Kosten in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Planung soll, vorbehaltlich eines Förderbescheides, beginnend in 2022 bis 12/2024 absolviert werden.

Der o.a. KT-Beschluss datiert vom Jahr 2014. Zwischenzeitlich hat es diverse rechtliche und fachliche Neuregelungen seitens des Niedersächsischen Umweltministeriums und der EU gegeben, die folgende Fortschreibung des Sicherungskonzeptes aus 2014 mit erneutem Beschluss der Kreisgremien in 2022 erfordern:

1. EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Sicherung der FFH-Gebiete, wegen unzureichender Verbote zur Gewährleistung günstiger Erhaltungsgrade von Lebensraumtypen und Arten und fehlender Managementpläne.
2. EU-Vertragsverletzungsverfahren "Mähwiesen" wegen unzureichender inhaltlicher Sicherung der sogenannten Mähwiesen-FFH-Lebensraumtypen in Schutzgebietsverordnungen (Düngung, Bewirtschaftung) und Flächenverlusten dieser FFH-Lebensraumtypen.
3. Inkrafttreten des sogenannten Walderlasses mit zwingend vorzulegenden Bewirtschaftungsvorgaben für Wald-Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie.

Die o. a. bereits erfolgten Sicherungen und fertiggestellten Managementpläne beinhalten bereits alle daraus resultierenden erforderlichen Regelungen. Diese sind insofern nicht erneut zu überarbeiten.

Jedoch gibt es noch ältere, auch von Landesbehörden erarbeitete Verordnungen für Schutzgebiete mit Lage in FFH-Gebieten des Landkreises. Diese Verordnungen beinhalten nicht die mittlerweile sowohl aus Sicht der EU als auch aus Sicht des Umweltministeriums zwingend erforderlichen Verordnungsregelungen zur Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen, insbesondere hinsichtlich

der Bewirtschaftung von Wald- und Grünland-Lebensraumtypen. Insofern sind aufgrund dieser neueren Vorgaben eine Reihe von Schutzgebieten aus EU-Sicht derzeit nicht ausreichend hoheitlich gesichert und damit Gegenstand der o.a. Vertragsverletzungsverfahren. Deren Verordnungen sind den Erfordernissen anzupassen und somit zu überarbeiten. Hierfür bedarf es eines erneuten Beschlusses des Kreistages.

Es handelt sich dabei um folgende Schutzgebietsverordnungen:

- Innerhalb des FFH-Gebietes 75 „Landgraben-Dumme-Niederung“:
  - NSG-Verordnung „Obere Dummeniederung“ (Grünland, Wald)
  - NSG-Verordnung „Schnegaer Mühlenbachtal“ (Grünland, Wald)

Bei den ebenfalls im FFH-Gebiet 75 „Landgraben-Dumme-Niederung“ liegenden NSG „Gain“, „Luckauer Holz“ und „Schletauer Post/Planken“ wird kein Erfordernis zur Überarbeitung der Verordnungen gesehen, da deren NSG-Verordnungen inhaltlich auf das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zum Bewirtschaftungsplan der Landesforsten mit FFH-Managementplan abstellen und dadurch die Umsetzung der gemäß EU-Recht erforderlichen Bewirtschaftungsregelungen ausreichend sicher- gestellt werden kann.

- Innerhalb des FFH-Gebietes 74/EU-Vogelschutzgebietes 37 „Elbniederung von Geestacht bis Schnackenburg“
  - Verordnung zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil B des Biosphärenreservates (Grünland, Wald- allgemeine Überarbeitung)
  - Verordnung zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservates (Grünland, Wald- allgemeine Überarbeitung)

Weiterhin gibt es, außerhalb der Natura 2000-Gebiete, weitere LSG im Kreisgebiet, deren Verordnungen aus den Jahren 1939-1941 datieren und noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz fußen. Es handelt sich dabei um:

- a) LSG „Jagen 21 im Gartower Forst“ (22,2 ha)
- b) LSG „Alter Friedhof Dannenberg“ (0,2 ha)
- c) LSG „Toter Jeetzelarm“ (0,7 ha)
- d) LSG „Sandberg bei Klennow“ (3,3 ha)
- e) LSG „Eichenmischwald Lisei“ (34,6 ha)

Inhaltlich sind diese Verordnungen gleichlautend, gebietlich unspezifisch und bezüglich inhaltlicher Regelungen zu allgemein und unbestimmt gehalten, als dass sowohl der Ordnungsgeber als auch betroffene Eigentümer/Nutzer erkennen könnte, was im Einzelfall jeweils zulässig oder verboten ist. Die Flächengröße der Alt-LSG ist relativ gering. Während der Landesdurchschnitt eines LSG bei 805 ha liegt (NLWKN), liegen hier die Flächengrößen zwischen 0,2 ha und 34,6 ha. Nach Prüfung der (Alt-) Aktenlage, Auswertung von Daten und einer Bereisung der Gebiete in 2021 wird seitens der Naturschutzbehörde empfohlen, folgende LSG zu löschen:

a) Jagen 21 im Gartower Forst: das 1939 beschriebene Schutzgut wie markante Altkiefern und Moorvegetation ist nicht mehr auffindbar, ist voraussichtlich durch Entwässerungsmaßnahmen nach dem 2. Weltkrieg und Nutzung verloren gegangen. Bereits in 1968 empfiehlt daher ein Beauftragter des damaligen Landesverwaltungsamtes (Reichel) die Löschung dieses LSG. Eingelagert sind zwei gesetzlich geschützte Kleingewässer.

b) Alter Friedhof Dannenberg: Der Friedhof incl. Gehölzbestand ist vollständig als Baudenkmal gesichert. Die Aufrechterhaltung eines ohnehin nach der heutigen Gesetzeslage unpassenden Schutzstatus als LSG ist unnötig. Ein Regimewechsel als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) scheidet aus, denn einen GLB darf innerorts nur die Gemeinde ausweisen, hier die Stadt Dannenberg.

c) Toter Jeetzelarm: Das Gewässer ist ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG). Dieser Schutz ist definitiv strenger als der durch die veraltete LSG-Verordnung. Die Aufrechterhaltung eines ohnehin nach der heutigen Gesetzeslage unpassenden Schutzstatus als LSG ist unnötig. Einer weiteren Sicherung über den gesetzlichen Biotopschutz hinaus bedarf es nicht.

d) Sandberg bei Klennow: Der Grund für die Ausweisung dieses LSG ist aus der Akte nicht direkt zu entnehmen. Es handelte sich um einen "Hügel mit Sandgrube, bewaldet mit Birken". Als Gefährdung wurde "Baumschlag, Sandabfuhr und Schuttablagerung" gesehen. In der Akte finden sich Hinweise auf ehemalige Vorkommen von Amphibien und Libellen. Es ist davon auszugehen, dass es sich seinerzeit um einen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien befindlichen Bodenabbau des Dorfes Klennow handelte, bewachsen mit Magerrasen, lückigem Gehölzanflug und einem Temporärgewässer. Dieses ehemalige Schutzgut ist de facto nicht mehr vorhanden. Es hat sich im Laufe von 80 Jahren ein Laubwald aus jungen bis mittelalten Eichen, Erlen und Birken entwickelt. Derartige Biotoptypen sind weder gesetzlich geschützte Biotope noch gefährdet im Sinne der Roten Liste und finden sich zahlreich im Kreisgebiet. Auch besondere Ausprägungen oder andere Besonderheiten sind nicht erkennbar. Insofern ist aus hiesiger Sicht die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als LSG nicht mehr begründbar.

Bis zum 28.02.2022 wird den anerkannten Umweltverbänden und weiteren ausgewählten hiesigen Interessensvertretern des Naturschutzes im Rahmen einer Vorabteiligung die Gelegenheit gegeben, eventuelle Bedenken gegenüber einer Löschung der Landschaftsschutzgebiete zu äußern. Das Ergebnis dieser Vorabteiligung wird in der Fachausschusssitzung vom 14.03.2022 mitgeteilt. Das LSG „Eichenmischwald Lisei“ ist naturschutzfachlich so hochwertig einzustufen, dass eine Löschung nicht angebracht ist. Die Lisei hebt sich als extrem klein parzellierter Laubwald in der Wertigkeit deutlich von den sie umgebenden Waldbeständen ab.

**Klimawirkung:**

Die EU-konforme Sicherung der im Landkeis liegenden Natura 2000-Gebiete und deren Management hat positive Klimawirkungen zur Folge.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet	<input checked="" type="checkbox"/>
beratend begleitet	<input type="checkbox"/>
mitgezeichnet	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

---